Schwere Kost für leichteres Arbeiten.

Die Höhe der Festzuschussbeträge wird sich zum 1. April 2009 durch die Anhebung des Punktwertes für zahnärztliche Leistungen für das Jahr 2009 noch verändern.

Gültig ab 01.01.2009

Abrechnungshilfe für Festzuschüsse

Bef	funde	Fe	Festzuschüsse in EUR							
		Ohne	Mit E	Doppelter						
		Bonus	20%	30%	FZ					
1.	Erhaltungswürdiger Zahn									
1.1	Erhaltungswürdiger Zahn mit weitgehender Zerstörung der klinischen Krone oder unzureichende Retentions- möglichkeit, je Zahn	118,86	142,63	154,52	237,72					
1.2	Erhaltungswürdiger Zahn mit großen Substanzdefekten, aber erhaltener vestibulärer und/oder oraler Zahnsubstanz, je Zahn	133,29	159,95	173,28	266,58					
1.3	Erhaltungswürdiger Zahn mit weitgehender Zerstörung der klinischen Krone oder unzureichende Retentions- möglichkeit im Verblendbereich (15-25 und 34-44), je Verblendung für Kronen (auch implantatgestützte)	43,41	52,09	56,43	86,82					
1.4	Endodontisch behandelter Zahn mit Notwendigkeit eines konfektionierten metallischen Stiftaufbaus mit herkömmlichen Zementierungsverfahren, je Zahn	25,63	30,76	33,32	51,26					
1.5	Endodontisch behandelter Zahn mit Notwendigkeit eines gegossenen metallischen Stiftaufbaus mit herkömmlichen Zementierungsverfahren, je Zahn	78,38	94,06	101,89	156,76					
2.	Zahnbegrenzte Lücken von höchstens vier fehlenden Zähnen je Kiefer bei ansonsten geschlossener Zahnreihe unt Freiendsituation vorliegt (Lückensituation I) Ein fehlender Zahn 7 löst eine Freiendsituation aus. Dies gilt nicht, wenn Zahn 8 vorhanden ist und dieser als me Soweit Zahn 7 einseitig oder beidseitig fehlt und hierfür keine Versorgungsnotwendigkeit besteht, liegt keine Freienbedürftige Freiendsituationen werden für die Ermittlung der Anzahl der fehlenden Zähne je Kiefer berücksichtigt. Ein mitzuzählen. Für lückenangrenzende Zähne nach den Befunden von Nr. 2 sind Befunde nach den Nrn. 1.1 bis 1.3 nicht anset gung mit Freiendbrücken für den Pfeilerzahn, der an den lückenangrenzenden Pfeilerzahn angrenzt.	öglicher Brückenanker verwendbar ist. endsituation vor. Auch nicht versorgungs- n fehlender Weisheitszahn ist nicht								
2.1	Zahnbegrenzte Lücke mit einem fehlenden Zahn, je Lücke Bei gleichzeitigem Vorliegen eines Befundes im Oberkiefer für eine Brückenversorgung zum Ersatz von bis zu zwei nebeneinander fehlenden Schneidezähnen und für herausnehmbaren Zahnersatz ist bei beidseitigen Freiendsituationen neben dem Festzuschuss nach dem Befund Nr. 2.1 zusätzlich ein Festzuschuss nach dem Befund Nr. 3.1 ansetzbar.	281,93	338,32	366,51	563,86					
2.2	Zahnbegrenzte Lücke mit zwei nebeneinander fehlenden Zähnen, je Lücke Bei gleichzeitigem Vorliegen eines Befundes im Oberkiefer für eine Brückenversorgung zum Ersatz von bis zu zwei nebeneinander fehlenden Schneidezähnen und für herausnehmbaren Zahnersatz ist bei beidseitigen Freiendsituationen neben dem Festzuschuss nach dem Befund Nr. 2.2 zusätzlich ein Festzuschuss nach dem Befund Nr. 3.1 ansetzbar.	322,52	387,02	419,28	645,04					
2.3	Zahnbegrenzte Lücke mit drei nebeneinander fehlenden Zähnen, je Kiefer	363,74	436,49	472,86	727,48					
2.4	Frontzahnlücke mit vier nebeneinander fehlenden Zähnen, je Kiefer	400,22	480,26	520,29	800,44					
2.5	An eine Lücke unmittelbar angrenzende weitere zahnbegrenzte Lücke mit einem fehlenden Zahn	157,38	188,86	204,59	314,76					
2.6	Disparallele Pfeilerzähne zur festsitzenden Zahnersatzversorgung, Zuschlag je Lücke	121,07	145,28	157,39	242,14					
2.7	Fehlender Zahn in einer zahnbegrenzten Lücke im Verblendbereich (15-25 und 34-44), je Verblendung für einen ersetzten Zahn, auch für einen der Lücke angrenzenden Brückenanker im Verblendbereich	42,34	50,81	55,04	84,68					
3.	Zahnbegrenzte Lücken, die nicht den Befunden nach den Nrn. 2.1 bis 2.5 und 4 entsprechen									
3.1.	Alle zahnbegrenzten Lücken, die nicht den Befunden nach Nrn. 2.1 bis 2.5 und 4 entsprechen, oder Freiendsituationen (Lückensituation II), je Kiefer Bei gleichzeitigem Vorliegen eines Befundes im Oberkiefer für eine Brückenversorgung zum Ersatz von bis zu zwei nebeneinander fehlenden Schneidezähnen und für herausnehmbaren Zahnersatz ist bei beidseitigen Freiendsituationen neben dem Festzuschuss nach dem Befund Nr. 3.1 zusätzlich ein Festzuschuss nach den Befunden der Nrn. 2.1 oder 2.2 ansetzbar.	284,09	340,91	369,32	568,18					
3.2	 a) Beidseitig bis zu den Eckzähnen oder bis zu den ersten Prämolaren verkürzte Zahnreihe, b) einseitig bis zum Eckzahn oder bis zum ersten Prämolaren verkürzte Zahnreihe und kontralateral im Seitenzahngebiet bis zum Eckzahn oder bis zum ersten Prämolaren unterbrochene Zahnreihe mit mindestens zwei nebeneinander fehlenden Zähnen, c) beidseitig im Seitenzahngebiet bis zum Eckzahn oder bis zum ersten Prämolaren unterbrochene Zahnreihe mit jeweils mindestens zwei nebeneinander fehlenden Zähnen mit der Notwendigkeit einer dentalen Verankerung wenn die Regelversorgung eine Kombinationsversorgung vorsieht, auch für frontal unterbrochene Zahnreihe, je Eckzahn oder erstem Prämolar. Der Befund ist zweimal je Kiefer ansetzbar. 	208,86	250,63	271,52	417,72					
4.	Restzahnbestand bis zu 3 Zähnen oder zahnloser Kiefer									
4.1	Restzahnbestand bis zu 3 Zähnen im Oberkiefer	280,81	336,97	365,05	561,62					
4.2	Zahnloser Oberkiefer	261,67	314,00	340,17	523,34					
4.3	Restzahnbestand bis zu 3 Zähnen im Unterkiefer	282,11	338,53	366,74	564,22					
4.4	Zahnloser Unterkiefer	279,30	335,16	363,09	558,60					
4.5	Notwendigkeit einer Metallbasis, Zuschlag je Kiefer	70,52	84,62	91,68	141,04					
4.6	Restzahnbestand bis zu 3 Zähnen je Kiefer mit der Notwendigkeit einer dentalen Verankerung, wenn die Regelversorgung eine Kombinationsversorgung vorsieht, je Ankerzahn	220,96	265,15	287,25	441,92					

X = im selben KieferO = am selben Zahn

7.5 sw Proth.	X³	×	×	×	×	×													׳	X ₃	
7.2 sw ≠ 7.1	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×							×	×	×
7.1 Einzel- impl.	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×							×	×	٤×
4.9 Stütz- stiftreg. ¹			×	×									×	×	×	×	×				
4.8 Wurzel- stiftkappe	×												×		×	*	×	×			
4.6 TK zu 4.1,4.3	×		0X	0x									×		×	×	X ⁴	×			
4.5 Metall-			×	×									×	×		×	×	×			
4.2,4.4 zahnlos Proth.															×			×			
4.1,4.3 Deckpr.	×	×	×	×											×	×	×	×			
3.2 TK	×	×	0X	0x	X 2	×				×	×	×							×	×	
3.1 Lücken- sit. II	×	×	×	×	X 2	X 2				×		×							×	×	
2.6 dispar. Pfzähne	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	X 2	X 2							×	×	
2.5 weitere Lücke	×	×	×	×	×	×	×		×	×									×	×	
2.4 Lücke 4 Zähne	×	×	×	×						×									×	×	
2.3 Lücke 3 Zähne	×	×	×	×	×				×	×									×	×	
2.2 Lücke 2 Zähne	×	×	×	×	×	×			×	×	X 2	X 2							×	×	×
2.1 Lücke 1 Zahn	×	×	×	×	×	×	×		×	×	×	×							×	×	×
1.5 Stift, gegoss.	o _x	0x	×	×	×	×	×	×	×	×	×	0X	×		×	0X		×	×	×	×3
1.4 Stift, konf.	0x	0x	×	×	×	×	×	×	×	×	×	0x	×		×	0X		×	×	×	×3
1.2pw	×	×	0X	0x	×	×	×	×	×	×	×	×	×						×	×	×3
1.1 ww	×	×	S S	Q.	×	×	×	×	×	×	×	×	×			×	×		×	×	× ×
	1.1 ww	1.2 pw	1.4 Stift, konf.	1.5 Stift, gegoss.	2.1 Lücke 1 Zahn	2.2 Lücke 2 Zähne	2.3 Lücke 3 Zähne	2.4 Lücke 4 Zähne	2.5 weitere Lücke	2.6 dispar. Pfzähne	3.1 Lückensit. II	3.2 TK	4.1, 4.3 Deckpr.	4.2, 4.4 zahnlos Pr.	4.5 Metallbasis	4.6 TK zu 4.1, 4.3	4.8 Wurzelstiftkap.	4.9 Stützstiftreg. ¹	7.1 sw Einzelimpl.	7.2 sw ≠ 7.1	7.5 sw Proth.

nach derzeitigem Stand der Festzuschuss-Richtlinien nur bei beidseitiger

Soweit die Befunde 1.1, 2.1-2.6, 3.2, 4.6 und 6.10 mit anderen Befunden kombinierbar sind, sind auch die Befunde 1.3, 2.7 und 4.7 kombinierbar.

Freiendsituation und maximal 2 nebeneinander fehlenden Oberkiefer-Schneidezähnen nur unter den auf Seite 4 der "Gemeinsamen Erläuterungen der KZBV und der Spitzenverbände der Krankenkassen zur Kombinierbarkeit der Befunde" unter "Erneuerung von Suprakonstruktionen" angegebenen Bedingungen kombinierbar nur hei Feparaturen

Die Befunde 1.3, 2.7 und 4.7 sind im Verblendbereich der ZE-Richtlinien in Verbindung mit den Befunden 1.1, 2.1-2.6, 3.2, 4.6 und 6.10 nach folgenden Regeln ansetzbar:

<sup>Befund 1.3 ist in Verbindung mit Befund 1.1 je Einzelkrone im Verblendbereich ansetzbar.
Befund 2.7 ist in Verbindung mit den Befunden 2.1, 2.2, 2.3, 2.4, 2.5 und 2.6 je Ankerkrone und je Brückenzwischenglied im Verblendbereich ansetzbar.
Befund 4.7 ist in Verbindung mit den Befunden 3.2, 4.6 und 6.10 je Teleskopkrone bzw. je Sekundärteil einer Teleskopkrone im Verblendbereich ansetzbar.</sup>

Die Ansetzbarkeit der Befunde 1.3, 2.7 und 4.7 richtet sich nach der Ansetzbarkeit und den Kombinationsmöglichkeiten der Befunde 1.1, 2.1-2.6, 3.2, 4.6 und 6.10.

Mögliche Kombinationen Befunde und Festzuschüsse bei Wiederherstellungen / Erneuerung von Suprakonstruktionen (Befundklassen 6, Befunde 7.3, 7.4, 7.7)

7.7 WDH Prothese auf Impl.									×	×	×	×	×	
7,4 Wiedereingl. Einzel-/Anker-krone Impl.	×	×	×	×	×	×	×		×	×	×	OX	×	×
7.3 Facette	×	×	×	×	×	×	×		×	×	×	×	0X	×
7.1/7.2 Einzel-/ Ankerkrone auf Impl.	×	×	×	×	×	×	×		×	×	×	×	×	×
6.10 Teleskop: Primär oder Sekundär	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×
6.9 Facette	×	×	×	×	×	×	×	×	0X	×	×	×	×	×
6.8 Wiedereing	×	×	×	×	×	×	×	×	×	OX	×	×	×	×
6.7 Unterfütt. Total-/Deck- prothese	×	×	×	×	×	×			×	×	×			
6.6 Unterfütt. Teilproth.	×	×	×	×	×	×			×	×	×	×	×	
6.0-6.5 WDH Prothese							×	×	×	×	×	×	×	
5.1-5.3 Interims- Prothese									×	×		×	×	
4.8 Wurzelstift- kappe mit Knopfanker			×	×	×	×	×	×	×					×
4.6 Teleskop- krone i.V.m. 4.1/4.3			×	×	×	×	×	×	×		×			×
4.5 Metall- basis								×	×	×	×			×
4.1/4.3 Deck- prothese									×	×	×			
3.2 Teleskop- krone			×	×	×	×	×		×	×	×	×	×	×
3.1 Lücken- situation II									×	×	×	×	×	
2.1-2.6 Lücken- situation I	×	×	×	×	×	×	×		×	×	×	×	×	
1.4/1.5 Stift, konf./ gegoss.	×	×	×	×	×	×	×	×	ОХ	ОХ	0x	×	×	×
1.1/1.2 Einzelkrone/ Teilkrone	×	×	×	×	×	×	×		×	×	×	×	×	×
	0.9	6.1	6.2	6.3	6.4	6.5	9.9	6.7	6.8	6.9	6.10	7.3	7.4	7.7

Der Befund 6.4.1 ist nur in Verbindung mit Befund 6.4 ansetzbar. Wird eine erweiterungsbedürftige herausnehmbare Versorgung oder Kombinationsversorgung um nur einen Zahn mit Maßnahmen Der Befund 6.5.1 ist nur in Verbindung mit Befund 6.5 ansetzbar. Wird eine erweiterungsbedürftige herausnehmbare Versorgung oder Kombinationsversorgung um nur einen Zahn mit Maßnahmen im Kunststoffbereich erweitert, ist nur Befund 6.4, nicht aber Befund 6.4.1 ansetzbar. Bei Erweiterung einer Prothese um weitere Zähne ist je weiterem Zahn Befund 6.4.1 ansetzbar.

0 = am selben Zahn

im gegossenen Metallbereich erweitert, ist nur Befund 6.5, nicht aber Befund 6.5.1 ansetzbar. Bei Erweiterung einer Prothese um weitere Zähne ist je weiterem Zahn Befund 6.5.1 ansetzbar. Im Übrigen richten sich die Kombinationsmöglichkeiten der Befunde 6.4.1 und 6.5.1 nach den Kombinationsmöglichkeiten der Befunde 6.4 und 6.5.

Bef	unde	Festzuschüsse in EUR						
		Ohne Bonus	Mit E	30%	Doppelter FZ			
		07.50	00.16	25.00	55.00			
4.7	Verblendung einer Teleskopkrone im Verblendbereich (15-25 und 34-44), Zuschlag je Ankerzahn Restzahnbestand bis zu 3 Zähnen je Kiefer bei Notwendigkeit einer dentalen Verankerung durch Wurzelstiftkappen,	27,63	33,16	35,92	55,26			
4.9	je Ankerzahn Schwierig zu bestimmende Lagebeziehung der Kiefer bei der Versorgung mit Totalprothesen und schleimhaut-	198,04	237,65	257,45	396,08			
	getragenen Deckprothesen (Notwendigkeit einer Stützstiftregistrierung), Zuschlag je Gesamtbefund	49,71	59,65	64,62	99,42			
5.	Lückengebiss nach Zahnverlust in Fällen, in denen eine endgültige Versorgung nicht sofort möglich ist							
5.1	Lückengebiss nach Verlust von bis zu 4 Zähnen je Kiefer in Fällen, in denen eine endgültige Versorgung nicht sofort möglich ist, je Kiefer	88,28	105,94	114,76	176,56			
5.2	Lückengebiss nach Zahnverlust von 5 bis 8 Zähnen je Kiefer in Fällen, in denen eine endgültige Versorgung nicht sofort möglich ist, je Kiefer	121,55	145,86	158,02	243,10			
5.3	Lückengebiss nach Verlust von über 8 Zähnen je Kiefer in Fällen, in denen eine endgültige Versorgung nicht sofort möglich ist, je Kiefer	159,02	190,82	206,73	318,04			
5.4	Zahnloser Ober- oder Unterkiefer in Fällen, in denen eine endgültige Versorgung nicht sofort möglich ist, je Kiefer	230,09	276,11	299,12	460,18			
6.	Wiederherstellungs- und erweiterungsbedürftiger konventioneller Zahnersatz							
6.0	Prothetisch versorgtes Gebiss ohne Befundveränderung mit wiederherstellungsbedürftiger herausnehmbarer-/ Kombinationsversorgung ohne Notwendigkeit der Abformung und ohne Notwendigkeit zahntechnischer Leistungen, auch Auffüllen von Sekundärteleskopen im direkten Verfahren, je Prothese	11,69	14,03	15,20	23,38			
6.1	Prothetisch versorgtes Gebiss ohne Befundveränderung mit wiederherstellungsbedürftiger herausnehmbarer-/ Kombinationsversorgung ohne Notwendigkeit der Abformung, je Prothese	27,63	33,16	35,92	55,26			
6.2	Prothetisch versorgtes Gebiss ohne Befundveränderung mit wiederherstellungsbedürftiger herausnehmbarer-/ Kombinationsversorgung mit Notwendigkeit der Abformung (Maßnahmen im Kunststoffbereich), auch Wieder- befestigung von Sekundärteleskopen oder anderer Verbindungselemente an dieser Versorgung, je Prothese	44,85	53,82	58,31	89,70			
6.3	Prothetisch versorgtes Gebiss ohne Befundveränderung mit wiederherstellungsbedürftiger herausnehmbarer-/ Kombinationsversorgung mit Maßnahmen im gegossenen Metallbereich, auch Wiederbefestigung von Sekundär- teleskopen oder anderer Verbindungselemente an dieser Versorgung, je Prothese	62,95	75,54	81,84	125,90			
6.4	Prothetisch versorgtes Gebiss mit Befundveränderung mit erweiterungsbedürftiger herausnehmbarer-/Kombinationsversorgung mit Maßnahmen im Kunststoffbereich, je Prothese bei Erweiterung um einen Zahn	44,62	53,54	58,01	89,24			
6.4.1	Prothetisch versorgtes Gebiss mit Befundveränderung mit erweiterungsbedürftiger herausnehmbarer-/Kombinationsversorgung mit Maßnahmen im Kunststoffbereich, je Prothese bei Erweiterung um jeden weiteren Zahn	7,09	8,51	9,22	14,18			
6.5	Prothetisch versorgtes Gebiss mit Befundveränderung mit erweiterungsbedürftiger herausnehmbarer-/Kombinationsversorgung mit Maßnahmen im gegossenen Metallbereich, je Prothese bei Erweiterung um einen Zahn	67,98	81,58	88,37	135,96			
6.5.1	Prothetisch versorgtes Gebiss mit Befundveränderung mit erweiterungsbedürftiger herausnehmbarer-/Kombinationsversorgung mit Maßnahmen im gegossenen Metallbereich, je Prothese bei Erweiterung um jeden weiteren Zahn	11,84	14,21	15,39	23,68			
6.6	Verändertes Prothesenlager bei erhaltungswürdigem Teil-Zahnersatz, je Prothese	52,94	63,53	68,82	105,88			
6.7	Verändertes Prothesenlager bei erhaltungswürdigem totalem Zahnersatz oder schleimhautgetragener Deckprothese, je Kiefer	68,17	81,80	88,62	136,34			
6.8	Wiederherstellungsbedürftiger festsitzender rezementierbarer Zahnersatz, je Zahn	8,61	10,33	11,19	17,22			
6.9	Wiederherstellungsbedürftige Facette/Verblendung (auch wiedereinsetzbar oder erneuerungsbedürftig) im Verblendbereich an einer Krone, einem Sekundärteleskop, einem Brückenanker oder einem Brückenglied, je Verblendung	38,18	45,82	49,63	76,36			
6.10	Erneuerungsbedürftiges Primär- oder Sekundärteleskop, je Zahn	150,86	181,03	196,12	301,72			
7.	Erneuerung und Wiederherstellung von Suprakonstruktionen							
7.1	Erneuerungsbedürftige Suprakonstruktion (vorhandenes Implantat bei zahnbegrenzter Einzelzahnlücke), je implantatgetragene Krone	118,50	142,20	154,05	237,00			
7.2	Erneuerungsbedürftige Suprakonstruktion, die über den Befund nach Nr. 7.1 hinausgeht, je implantatgetragene Krone, Brückenanker oder Brückenglied, höchstens viermal je Kiefer	73,66	88,39	95,76	147,32			
7.3	Wiederherstellungsbedürftige Suprakonstruktionen (Facette), je Facette	36,44	43,73	47,37	72,88			
7.4	Wiederherstellungsbedürftiger festsitzender rezementierbarer oder zu verschraubender Zahnersatz, je implantatgetragene Krone oder Brückenanker	8,79	10,55	11,43	17,58			
7.5	Erneuerungsbedürftige implantatgetragene Prothesenkonstruktion, je Prothesenkonstruktion	269,71	323,65	350,62	539,42			
7.6	Erneuerungsbedürftige Prothesenkonstruktion bei atrophiertem zahnlosem Kiefer, je implantatgetragenem Konnektor als Zuschlag zum Befund nach Nr. 7.5, höchstens viermal je Kiefer	8,79	10,55	11,43	17,58			
7.7	Wiederherstellungsbedürftige implantatgetragene Prothesenkonstruktion, Umgestaltung einer vorhandenen Total- prothese zur Suprakonstruktion bei Vorliegen eines zahnlosen atrophierten Kiefers, je Prothesenkonstruktion	39,27	47,12	51,05	78,54			